

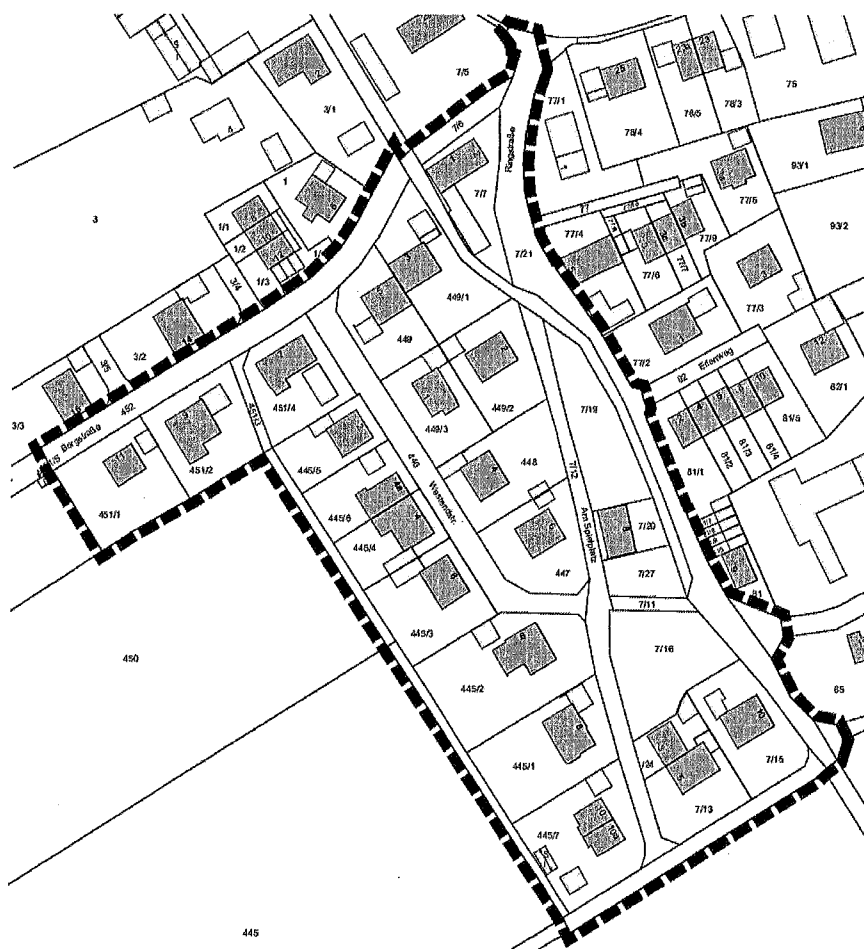
Gemeinde Pastetten

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung (§3 Abs.2 und §4 Abs.2 BauGB) Aufhebung des Bebauungsplans „Pastetten Süd-West“

Der Gemeinderat Pastetten hat in seiner Sitzung am 12.11.2019 die Aufhebung des Bebauungsplans „Pastetten Süd-West“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem des Bebauungsplans und ist nördlich durch die Bergstraße, östlich durch die Ringstraße und südlich durch die Lindenstraße begrenzt. Der Geltungsbereich ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung 26.05.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans „Pastetten Süd-West“ sowie der Entwurf der Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen/ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom

01.07.2020 bis einschließlich 03.08.2020

auf der Internetseite der Gemeinde Pastetten (www.pastetten.de) eingesehen werden.

Die Unterlagen liegen auch im Rathaus der Gemeinde Pastetten, **Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, Zimmer Nr. 4** während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Da es derzeit zu Einschränkungen öffentlicher Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zur vorübergehenden Schließung der Gemeindeverwaltung kommen kann, wird um telefonische Terminvereinbarung gebeten. Sie erreichen die Gemeindeverwaltung auf folgendem Weg:

- Telefon: 08124 4443-15
- E-Mail: bauamt@pastetten.de

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, SG 42-1, Landratsamt Erding vom 24.02.2020: Einverständnis mit der Planung, kein naturschutzrechtlicher Eingriff, keine Belange des Natur- und Landschaftsschutzes betroffen.
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, SG 42-2, Landratsamt Erding vom 18.02.2020: keine Bedenken und Anregungen, Hinweise zu immissionsschutzrechtlichem Schutzanspruch und Anforderungen zur Luftreinhaltung nach BImSchV.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde

Pastetten, den 23.06.2020



Peter Deischl, Erster Bürgermeister